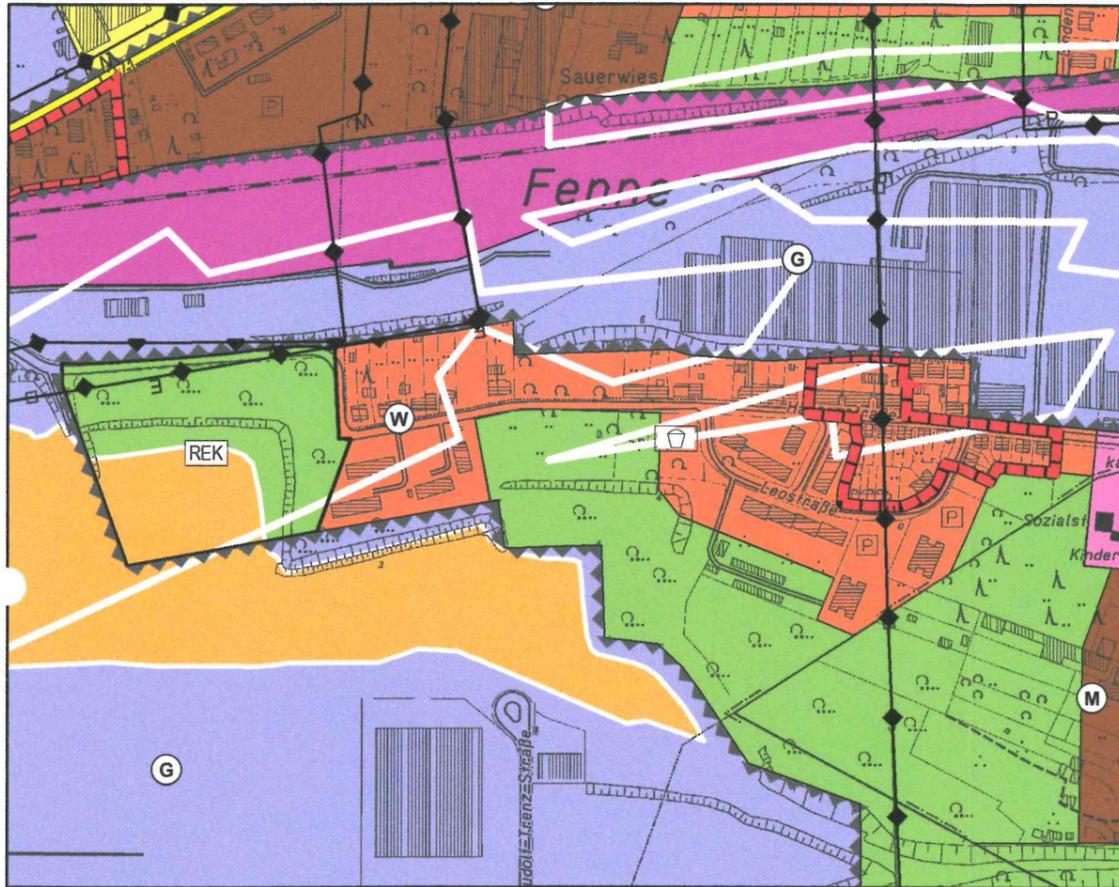
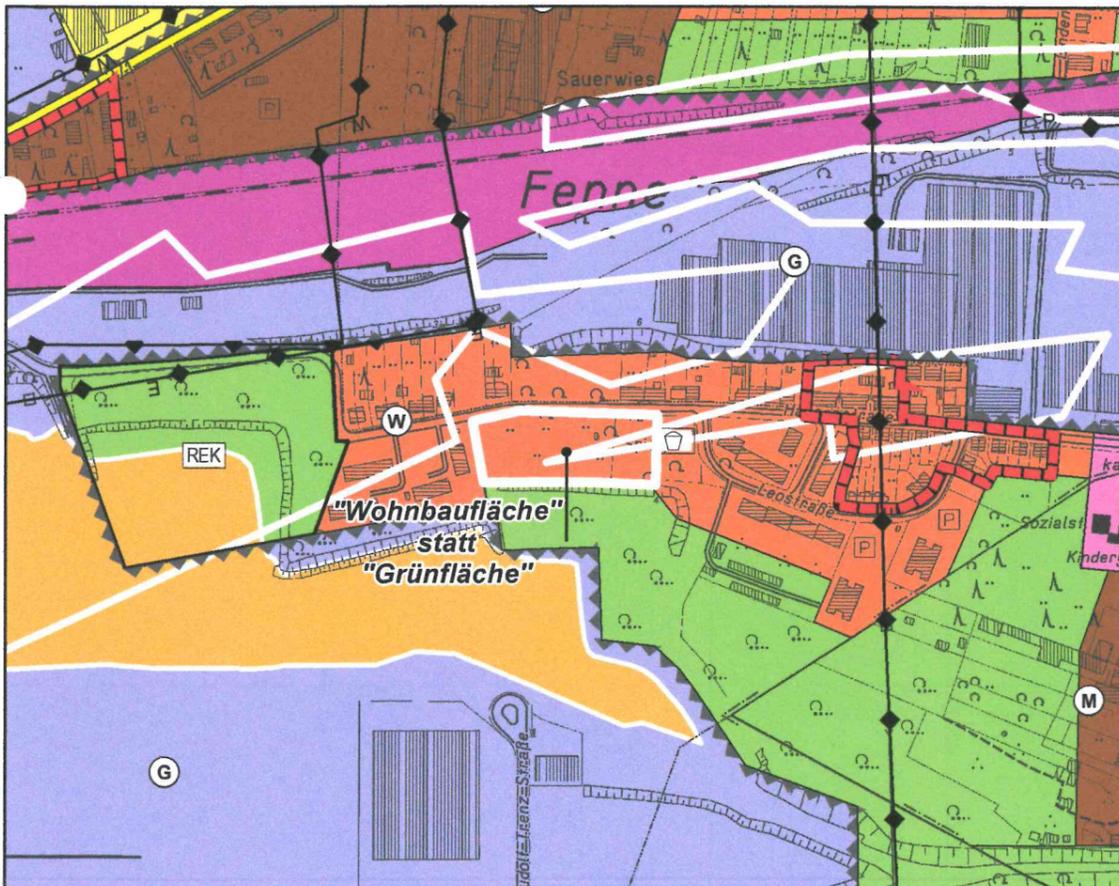


Bisherige Darstellung



geplante Änderung

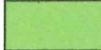


REGIONALVERBAND  
SAARBRÜCKEN

Änderung des Flächennutzungsplans  
des Regionalverbandes Saarbrücken  
im Bereich  
"Hausenstraße"

Mittelstadt Völklingen

Zeichenerklärung

-  Grünfläche
-  Wohnbaufläche
-  Spielplatz
-  Fläche ueber (ehemaligem) tagesnahen Bergbau



Maßstab: 1:5.000

Planungsrechtliche Grundlagen

Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Änderung/Ergänzung gelten u.a. folgende Gesetze:

Baugesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S.3634) ) geändert durch Artikel 2 HochwasserschutzG II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planungsinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Umsetzung der RL 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Verfahrensvermerke

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **01.02.2019** über den Antrag der Stadt Völklingen zur Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich "**Hausenstraße**" unterrichtet.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **10.05.2019** die Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) im Bereich „Hausenstraße“ beschlossen (§1 BauGB).

Der Beschluss zu dieser Änderung wurde am **20.07.2019** ortsüblich bekannt gemacht (§2 Abs. 1 Satz 2 BauGB)

Die Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Hausenstraße“ der Mittelstadt Völklingen durch Auslegung vom **14.01.2019** bis einschließlich **01.02.2019** frühzeitig unterrichtet (§ 3 Abs.1 S. 3 Nr. 2 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **09.01.2019** ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurden frühzeitig unterrichtet und aufgefordert sich insb. zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom **22.02.2019** bis **22.03.2019** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **10.05.2019** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Der Entwurf dieser Änderung lag mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **29.07.2019** bis einschließlich **30.08.2019** öffentlich aus (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden am **20.07.2019** ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **24.07.2019** um Stellungnahme in der angegebenen Frist vom **29.07.2019** bis **30.08.2019** gebeten (§4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **25.10.2019** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **25.10.2019** die Änderung des Flächennutzungsplans "**Hausenstraße**" beschlossen.

DER PLANUNGSTRÄGER  
Saarbrücken, den 15.11.2019  
Der Regionalverbandsdirektor

BEARBEITUNG: Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst 60: *A. G. Schwan*

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs.1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Saarbrücken, den **27.01.2020**

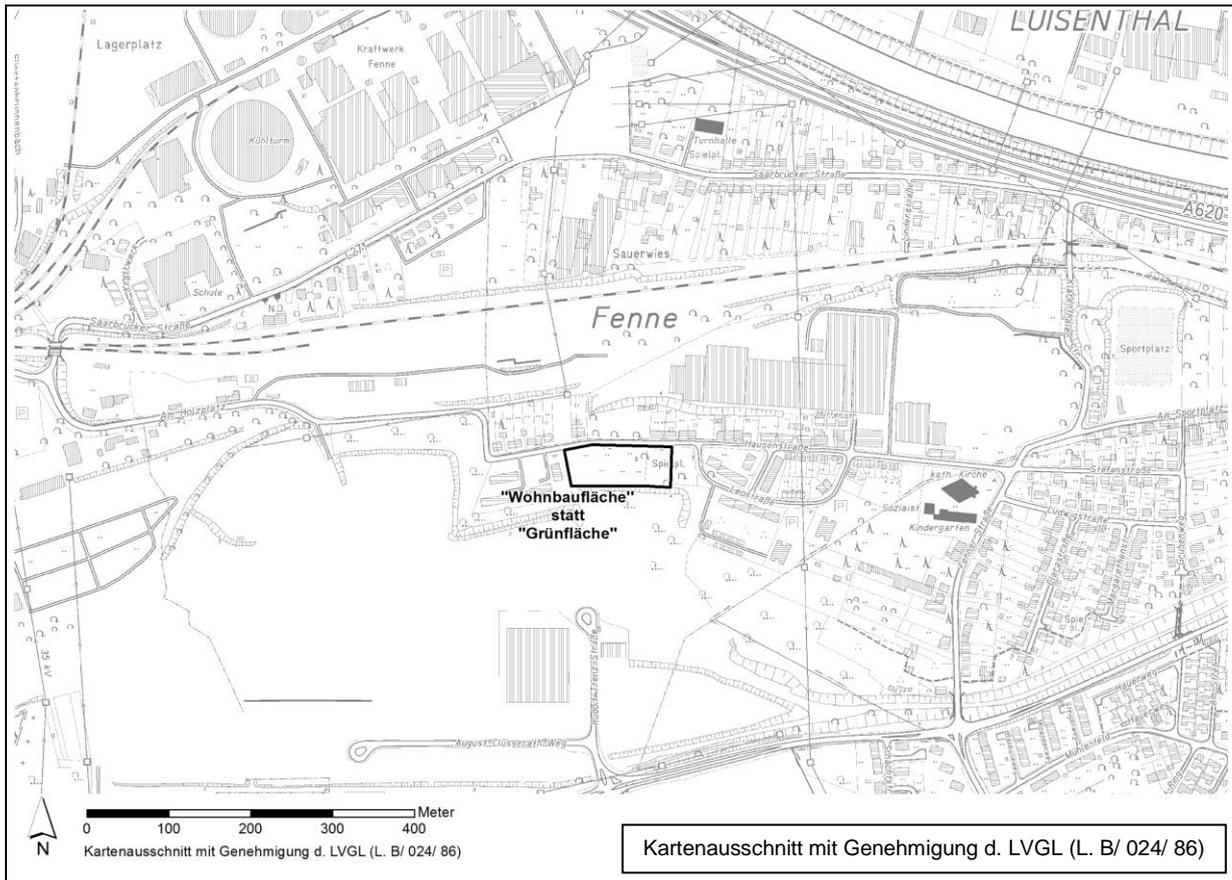
Ministerium für Inneres und Sport  
AZ.: **OBS 11 - 1111 - 12/19 Be**

Die Genehmigung ist am **13.02.20** gem. § 6 Abs.5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, wird die Änderung/Ergänzung "Spitteler Weg" des Flächennutzungsplans rechtswirksam.

Regionalverband Saarbrücken - Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung  
Schlossplatz 1-15 66119 Saarbrücken  
Dienststunden: Mo - Fr 8:30 - 12:00 sowie Mo - Mi 13:30 - 15:00 und Do 13:30 - 17:30  
Telefon +49 681 506-6000 Telefax +49 681 506-6090  
regionalentwicklung@rvsbr.de www.rvsbr.de

**Änderung des Flächennutzungsplans in Völklingen – Stadtteil Fenne**  
**„Hausenstraße“**  
**„Wohnbaufläche“ statt „Grünfläche“**

**Begründung und Umweltbericht  
zum Planbeschluss**



**1. Anlass und Ziele der Planung**

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VI/31 „Wohnpark Hausenstraße“ im Stadtteil Fenne beschlossen.

Ziel des Vorhabens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von mehreren Wohngebäuden als Nachverdichtung zu schaffen: sechs zweigeschossige Reihenhäuser entlang einer bestehenden Siedlungslücke im Bereich der Hausenstraße sowie zwei Mehrfamilienhäuser im rückwärtigen Bereich des betreffenden Areals.

Das Plangebiet ist aktuell im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt, eine Änderung in „Wohnbaufläche“ ist zur Entwicklung des B-Planes erforderlich.

Dementsprechend ging mit dem Beschluss des Stadtrates der Mittelstadt Völklingen zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes der Beschluss einher, den

Regionalverband Saarbrücken als Träger der vorbereitenden Bauleitplanung mit der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich zu beauftragen.

Bei einer rein zur Entwicklung des B-Planes erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes verbliebe direkt östlich an die Planungsabsicht angrenzend eine lediglich 1.500 Quadratmeter große, als „Grünfläche“ dargestellte Restfläche. Diese soll hinsichtlich der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplanes ebenfalls zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die Lage eines dort befindlichen Spielplatzes, der nicht von der Entwicklungsabsicht räumlich betroffen ist und sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plan-Entwurfes befindet wird im Flächennutzungsplan bereits durch ein entsprechendes Planzeichen für Spielanlagen punkthaft gekennzeichnet, welches erhalten bleibt.

## 2. Lage und Ist-Zustand des Plangebietes

Das ca. 0,6 ha große Plangebiet befindet sich im südwestlichen Teil des Stadtteils Fenne entlang der südlichen Seite der Hausenstraße, die den Siedlungsteil in ostwestlicher Richtung erschließt.



Westlich schließt sich eine bestehende Bebauung an, östlich grenzt das Vorhaben an einen im Siedlungsgefüge bestehenden Spielplatz. Nördlich der Hausenstraße

befindet sich ein Bolzplatz an den sich wiederum nach Osten und Westen Wohngebäude anschließen. Im Süden grenzt das Gebiet – durch eine Aufschüttung getrennt - an das ehemalige Areal der Kokerei. Direkt angrenzend befindet sich dort mittlerweile eine großflächige Photovoltaik-Anlage.

Das Areal ist aktuell ungenutzt und stellt sich als Mosaik verschiedener Brachflächen dar, die sich um eine zentral gelegene (ehemalige) Schrebergartenfläche entwickelt haben.

Das Plangebiet befindet sich in ca. 625 m Entfernung zu einem potenziellen Störfallbetrieb gem. SEVESO-III-Richtlinie (Kraftwerk Fenne – Ammoniak-Lagerung). Damit liegt es innerhalb des sog. *allgemeinen Achtungsabstandes* von 2200m gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO sowie ferner zudem innerhalb des *spezifischen Achtungsabstandes* von 625m zu dem auf dem Kraftwerksgelände befindlichen Ammoniaklager. In diesem Zusammenhang sowie im Zuge der Mitteilungen der STEAG GmbH als Kraftwerksbetreiber und des Bergamtes Saarbrücken als zuständige Immissionsschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein gem. §29b BImSchG bekannt gegebener Sachverständiger mit der von den genannten Trägern öffentlicher Belange geforderten gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Dieser kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass

- sich das Plangebiet zwar am Rand des sog. *Achtungsabstandes* des Kraftwerksstandortes befindet,
- aufgrund der geplanten Wohnfläche und der anzunehmenden zusätzlichen Personenzahl hier nicht von einem benachbarten Schutzobjekt i.S.v. § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen ist,
- das Vorhaben aufgrund der bereits bestehenden Gemengelage nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl innerhalb des Achtungsabstandes führt, wodurch sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerksstandortes ergeben,
- insgesamt von einer Lage des Vorhabens außerhalb des geforderten *angemessenen Sicherheitsabstandes* zum Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne auszugehen ist.

Das Plangebiet erstreckt sich teilweise auf eine im FNP gekennzeichnete Fläche über ehemaligem tagesnahen Bergbau. Das zuständige Oberbergamt weist im frühzeitigen Behördenbeteiligungsverfahren darauf hin, dass bzgl. eines potenziellen ehemaligen Erzabbaus an dieser Stelle keine Unterlagen vorliegen, dieser daher auch nicht bestätigt werden kann. Folglich kann erst im Zuge nachfolgender Planungsebenen bzw. konkreter Ausschachtarbeiten auf entsprechende Anzeichen alten Bergbaus geachtet und dem Oberbergamt entsprechend mitgeteilt werden.

Im Bereich bzw. der Umgebung des Plangebietes wird ein Bodendenkmal (spätmittelalterliche Dorfwüstung Hermannshausen) vermutet (Stellungnahme des Landesdenkmalamtes im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung). Erdarbeiten im Zuge der konkreten Bauphase sind folglich gem. SDSchG genehmigungspflichtig; für alle genehmigungspflichtigen Gebäude das Einvernehmen mit dem Landesamt herzustellen.

### 3. Ziele der Landesplanung

Gemäß **Landesentwicklungsplan "Siedlung"** ist bei Ausweisung und Erschließung neuer Wohnbauflächen im Rahmen der Bauleitplanung gegenüber der Landesplanungsbehörde ein Nachweis zu führen, ob ein örtlicher Wohnungsbedarf besteht, der über den mittels der vorhandenen Wohnbaulandreserven deckbaren Bedarf hinausgeht.

Dem Ort Fenne wird als in der Kernzone des Verdichtungsraums sowie entlang einer Siedlungsachse 1. Ordnung gelegener Stadtteil des Mittelzentrums Völklingen gemäß LEP „Siedlung“ ein Wohnbaubedarf von 3,5 Wohnungen pro 1000 Einwohner und Jahr zugebilligt; Dies entspricht bei aktuell etwa 956 Einwohnern<sup>1</sup> und einem Planungshorizont von 10 Jahren 33 Wohneinheiten, bei einem Planungshorizont von 15 Jahren entsprechend 50 Wohneinheiten (vgl. nachfolgende Tabellen).

Aufgrund des Vorranges der Inanspruchnahme bereits erschlossener Bauflächen gegenüber der Ausweisung neuer Wohnbauflächen sind bestehende Baulücken (innerhalb von B-Pläne) sowie (FNP)-Reserveflächen auf den örtlichen Bedarf anzurechnen.

Im Stadtteil Fenne bestehen derzeit weder Bauplätze in rechtskräftigen B-Plänen oder Satzungen nach §34(4) BauGB noch FNP-Reserveflächen, welche entsprechend den Vorgaben der Landesplanung (vgl. Z36 des LEP „Siedlung“) auf den aktuellen Wohnbaubedarf anzurechnen wären.

Die nachfolgenden Tabellen zeigen die entsprechende Wohnbaubedarfsrechnung mit den beiden Planungshorizonten 10 bzw. 15 Jahre:

10 Jahre Planungshorizont									
	Einwohner	Bedarfs faktor	WE - Bedarf für 10 Jahre	Reserve FNP ha	Dichte LEP	WE Reserven	Baulücken rkr B-Pläne	WE in B-Plänen (1,3 WE pro BL)	WE Bedarf aktuell
Spalten	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Berechnung		1/1000x2x10				6=4x5			9=3-6-8
	<b>2018</b>								
Stadtmitte	13.064	3,5	457	5,8	30	174	50	65	218
Wehrden	5.095	3,5	178	0	30	0	18	23	155
Geislautern	3.090	3,5	108	0	30	0	68	88	20
Fürstenhausen	2.304	3,5	81	1,1	30	33	32	42	6
Fenne	956	3,5	33	0	30	0	0	0	33
Luisenthal	1.696	3,5	59	0	30	0	0	0	59
Heidstock	4.453	3,5	156	0	30	0	19	25	131
Röchling-Höhe	1.364	3,5	48	0	30	0	8	10	37
<b>Kernstadt</b>	<b>32.022</b>		<b>1121</b>	<b>6,9</b>		<b>207</b>	<b>195</b>	<b>254</b>	<b>660</b>
Ludweiler	5.836	1,5	88	2,6	20	52	76	99	-63
Lauterbach	2.557	1,5	38	0	20	0	99	129	-90
<b>Nahbereich</b>	<b>8.393</b>		<b>126</b>	<b>2,6</b>		<b>52</b>	<b>175</b>	<b>227,5</b>	<b>-154</b>
<b>Völklingen insgesamt</b>	<b>40.415</b>		<b>1247</b>			<b>259</b>	<b>370</b>	<b>481</b>	<b>507</b>

<sup>1</sup> Stand: 31.12.2017, Quelle: Statistikamt der Mittelstadt Völklingen

15 Jahre Planungshorizont									
	Einwohner	Bedarfs faktor	WE - Bedarf für 15 Jahre	Reserve FNP ha	Dichte LEP	WE Reserven	Baulücken rkr B-Pläne	WE in B-Plänen (1,3 WE pro BL)	WE Bedarf aktuell
Spalten	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Berechnung			1/1000x2x15			6=4x5			9=3-6-8
	<b>2018</b>								
Stadtmitte	13.064	3,5	686	5,8	30	174	50	65	447
Wehrden	5.095	3,5	267	0	30	0	18	23	244
Geislautern	3.090	3,5	162	0	30	0	68	88	74
Fürstenhausen	2.304	3,5	121	1,1	30	33	32	42	46
Fenne	956	3,5	50	0	30	0	0	0	50
Luisenthal	1.696	3,5	89	0	30	0	0	0	89
Heidstock	4.453	3,5	234	0	30	0	19	25	209
Röchling-Höhe	1.364	3,5	72	0	30	0	8	10	61
<b>Kernstadt</b>	<b>32.022</b>		<b>1681</b>	<b>6,9</b>		<b>207</b>	<b>195</b>	<b>254</b>	<b>1221</b>
Ludweiler	5.836	1,5	131	2,6	20	52	76	99	-19
Lauterbach	2.557	1,5	58	0	20	0	99	129	-71
<b>Nahbereich</b>	<b>8.393</b>		<b>189</b>	<b>2,6</b>		<b>52</b>	<b>175</b>	<b>227,5</b>	<b>-91</b>
<b>Völklingen insgesamt</b>	<b>40.415</b>		<b>1870</b>			<b>259</b>	<b>370</b>	<b>481</b>	<b>1130</b>

Aufgrund der nicht bestehenden Baulandreserven im Stadtteil Fenne besteht gem. Landesentwicklungsplan folglich ein Bedarf an 33 zusätzlichen Wohnungen in den kommenden 10 Jahren sowie an 50 Wohnungen in den kommenden 15 Jahren. Das Vorhaben entspricht somit den Zielvorgaben der Landesplanung.

Der **Landesentwicklungsplan „Umwelt“** trifft für das Plangebiet selbst keine Aussagen. Das Plangebiet befindet sich jedoch in Nachbarschaft zu einem festgelegten Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG).

Im Zuge der vorliegenden Planung ist daher zu bewerten, inwieweit hier die störungsanfällige Nutzung „Wohnen“ an eine landesplanerisch gesicherte Industrie- und Gewerbefläche heranrückt.

Da die in Nachbarschaft zur vorliegenden Planung befindlichen Bestandsgebäude in der Hausenstraße sowie der Leostraße – welche sich teilweise in vergleichbarem oder gar geringerem Abstand zum VG befinden – hauptsächlich Wohnzwecken dienen, ist davon auszugehen, dass das bestehende Quartier bereits gem. §34(2) BauGB hinsichtlich seiner Eigenart als zumindest allgemeines Wohngebiet zu bewerten ist. Ebenso stellt der FNP in den genannten Bereichen Wohnbauflächen dar.

Demnach ist eine zusätzliche Beeinträchtigung gewerblicher Entwicklungen im Bereich des VG gegenüber der Ausgangssituation aufgrund der Lage der vorliegenden FNP-Änderungsabsicht im Verhältnis zu Letzterer sowie im Zusammenhang mit entsprechenden Festsetzungen auf Ebene verbindlichen Bauleitplanung nicht zu erwarten.

Da sich das Plangebiet im westlichen Teil der in Zusammenhang bebauten Ortslage des Stadtteiles Fenne befindet, welcher in drei Himmelsrichtungen von besagtem VG umgeben ist und bisweilen – u.U. durch maßstabsbedingte Generalisierung – sogar

überlagert wird, darüber hinaus (in Richtung Osten) unmittelbar an die Landeshauptstadt Saarbrücken angrenzt, ist die Neuentwicklung von Wohnbauflächen innerhalb und damit die grundsätzliche bauliche Weiterentwicklung des gesamten Stadtteils jenseits einer zumindest indirekten Nachbarschaft zu besagtem VG kaum realisierbar.

Der FNP im Regionalverband Saarbrücken stellt - lediglich - die allgemeine Art der baulichen Nutzung dar. Im Zuge der Entwicklung von Bebauungsplänen kann etwa durch Festsetzung der besonderen Art der baulichen Nutzung eine Feinsteuerung erfolgen, die den Anforderungen des Immissionsschutzes bzgl. der bestehenden Nachbarschaft zu den durch die Raumordnung gesicherten gewerblichen Potenzialflächen Rechnung trägt.

In Bebauungsplänen, die im Bereich des VG entwickelt werden (können) sind bereits hinsichtl. der Bestandssituation in der Hausenstraße sowie der abzweigenden Leostraße mit vorherrschend Wohnen als Art der baulichen Nutzung entsprechend zulässige Immissionswerte festzuschreiben.

Beispielhaft berücksichtigt der rechtskräftige B-Plan „ehemaliges Kokereigelände“ bereits die bestehende Nachbarschaftssituation durch entsprechende Lärmemissionskontingente. Dort werden etwa explizit als Immissionsorte die Bestandsgebäude Hausenstraße 1 sowie Leostraße 10 aufgeführt, die sich in vergleichbarem oder gar geringerem Abstand zum VG befinden.

Der Landesentwicklungsplan ist aktuell in Neuaufstellung befindlich. Aus bereits vorliegenden zeichnerischen Vorentwurfsunterlagen kann abgelesen werden, dass – im Rahmen einer ersten Abstimmung mit der kommunalen Ebene – erwogen wird, das bestehende Vorranggebiet – unter Berücksichtigung des vorliegenden Masterplan Gewerbe für das Saarland – im Bereich der Nachbarschaft zur vorliegenden Planung ggf. räumlich zu verringern. Diese Planung ist jedoch derzeit nicht abgeschlossen, bei einem Inkrafttreten könnten sich die bestehenden Nachbarschaftsdistanzen nachträglich erhöhen.

Bereits jetzt besteht durch die oben beschriebene installierte großflächige PV-Anlage ein 100m breiter Puffer zu den aktuell – nicht emissionsstarken - bestehenden Gewerbebetrieben (aktuell insb. Meeresfischzucht). Dadurch ist mittelfristig eine unmittelbar an das Plangebiet angrenzende emissionsstarke Industrieansiedlung nicht zu erwarten, wenn auch nicht gänzlich auszuschließen.

## Umweltbericht

Gliederung entsprechend Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

### 1 Einleitung

#### 1.1 Das Planvorhaben

##### 1.1.1 Wichtigste Planungsziele

Planungsziel der FNP-Änderung ist die Herstellung der planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung von Wohngebäuden an der Hausenstraße im Bereich östlich der Hausnr. 6 in Völklingen-Fürstenhausen. Dazu wird die bisherige Darstellung des Geländes als „Grünfläche“ in die Darstellung „Wohnbaufläche“ abgeändert.

##### 1.1.2 Inhalte / Festsetzungen des Plans

Das Vorhaben erfordert die Darstellungsänderung des Flächennutzungsplans von „Wohnbaufläche“ anstatt „Grünfläche“ im Umfang von ca. 0,6 ha.

##### 1.1.3 Standorte, Art und Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Lage und Größenordnung des Flächenbedarfs im Vergleich zu den umgebenden Nutzungen sind aus obiger Kartendarstellung ersichtlich. Das Vorhaben der Flächennutzungsplanänderung umfasst netto ca. 0,6 ha Fläche. Parallel zur Flächennutzungsplanänderung stellt die Mittelstadt Völklingen dort einen Bebauungsplan zur Errichtung von Wohngebäuden auf.

#### 1.2 Ziele Fachgesetze und Fachpläne

##### 1.2.1 Ziele des Umweltschutzes von Bedeutung

Fauna-Flora-Habitat-Gebiete, -Objekte (FFH-Gebiete, FFH-Objekte) (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Europäische Vogelschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Naturschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Geschützte Landschaftsbestandteile (Infoquelle: LUA)	keine vorhanden
Landschaftsschutzgebiete (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Naturdenkmale (Infoquelle: Verordnungen des Regionalverbandes und der LHS Saarbrücken)	keine vorhanden
Biosphärenreservate (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Gesetzlich geschützte Biotope (Infoquelle: Offenlandbiotopkartierung III)	keine vorhanden
Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie	keine vorhanden

(Infoquelle: Offenlandbiotopkartierung III)	
Arten- und Biotopschutzprogramm Saarland (ABSP) (Infoquelle: Offenlandbiotopkartierung III)	keine vorhanden
Wasserschutzzonen (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine vorhanden
Landschaftsplan Regionalverband Saarbrücken (Infoquelle: rvsbr.de)	Darstellung als Siedlungsfläche mit der Maßnahme „Einzel- und Reihenhausbebauung“ sowie am Westrand „Blockrand Geschosswohnungsbau“, südlich angrenzend Maßnahme „Sicherung von Grünzäsuren und Freiraumverbindungen“
Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine Ziele betroffen, nachrichtliche Darstellung als „Siedlungsfläche überwiegend Wohnen“
Landschaftsprogramm Saarland (Infoquelle: geoportal.saarland.de)	keine Ziele unmittelbar betroffen, Lage des Plangebietes innerhalb der dargestellten Kategorie „Natur- und Kulturerlebnisräume“ (Ziel Erschließung des landschaftlichen Potenzials für die Erholungsnutzung), diese Kategorie jedoch mit großzügiger Darstellung, die alle Siedlungsräume im Saartal zwischen Wadgassen und Saarbrücken umfasst

### 1.2.2 Art der Berücksichtigung der Ziele und Belange

Durch die Beschränkung einer neuen „Wohnbaufläche“ auf ca. 0,6 ha wird der für die Errichtung neuer Wohngebäude notwendige Landschaftsverbrauch minimiert, zumal die Fläche an einer bereits vorhandenen Erschließungsstraße mit bestehender Bebauung liegt. Insofern trägt die vorgesehene Planung zum schonenden Umgang mit Boden, Natur und Landschaft bei.

## 2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Planvorhabens

### 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands sowie der Umweltmerkmale der erheblich beeinflussten Gebiete / Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	das westliche und zentrale Plangebiet werden von verbrachten Kleingärten mit ruderalen Gras- und Staudenfluren auf den aufgelassenen Nutzgartenflächen sowie mit diversen Gebüsch und Baumhecken aus heimischen Gehölzarten sowie Hecken aus Ziergehölzen, eingenommen, im östlichen Plangebiet existiert ein großer Spielplatz mit diversen Spielgeräten, einem Bolzplatz sowie öffentlichen Grünflächen, dieser setzt sich weiter östlich außerhalb des Plangebietes im Bereich einer bereits ausgewiesenen Wohnbaufläche fort, insgesamt ein mäßig nischen- u. strukturreicher Ausschnitt eines Ortsrandausschnitt mit Lebensraumfunktionen für siedlungsrandtypische Arten	erhebliches Konfliktpotenzial durch ermöglichten Lebensraumverlust für gehölz- und staudenflurgebundene Arten, insbesondere für Insekten, Vögel und Kleinsäuger, artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich auszuschließen, jedoch keine Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten bekannt	Beschränkung des baulichen Flächenbedarfs auf das unbedingt notwendige Maß, auf der Planungsebene des Bebauungsplans Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und möglichen Grünflächen zur Entwicklung von naturraumgerechten siedlungstypischen Lebensräumen, insbesondere Gehölzpflanzungen, dadurch Teilausgleich innerhalb des Plangebietes möglich, Vermeidung von Lebensraumverlusten durch Festsetzung von vitalen Gehölzen zum Erhalt, bezieht sich vornehmlich auf Bäume, die nicht von Bautätigkeiten oder Überbauung betroffen sind, Erfordernis von externen Kompensationsmaßnahmen zu erwarten, dazu ausreichend Maßnahmenvorschläge im Landschaftsplan dargestellt

Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
Boden	durch langzeitige Garten- nutzung anthropogen über- prägte Kulturböden, Be- lastungen durch langjährigen pflanzenschutz- und Dünge- mitteleinsatz möglich, ebenso Schadstoffemissionen aus ehemaliger, südlich an- grenzender Kokerei, im Osten teilweise durch Versiegelung / Teilversiegelungen zerstörter Oberboden im Bereich des Spiel- und Bolzplatzes	Überwiegend Verlust von anthropogen überprägten, jedoch belebten Bödenflächen durch Überbauung zu erwarten, deshalb erheblicher Bodeneingriff bzw. Konflikt, trotz relativ geringer Gebietsgröße	Vermeidung des Bodenverbrauchs durch Beschränkung der Neuver- siegelungen auf das unbedingt notwendige Maß durch entsprechen- de Festsetzungen auf der Ebene des Bebauungsplans, möglichst Aufwertung der natürlichen Bodeneigenschaften und -funktionen im Bereich der Ausgleichsflächen durch Nutzungsextensivierung
Wasser	keine Oberflächengewässer vorhanden, überwiegend natürliche Grundwasserbildung möglich, im Bereich des Plangebietes stehen die Geisheck- und Luisenthaler Schichten des Westfal (Karbon) an, es sind Festgesteine von mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen und somit ohne große Bedeutung für die Trinkwassernutzung	Aufgrund geringer Gebietsgröße insgesamt nur geringe Aus- wirkungen auf die Grundwasser- bildung durch mögliche neue Versiegelungen zu erwarten, Gebiet aus geologischen Gründen (Fest- gesteine mit vernachlässigbarem Wasserleitvermögen) von geringem Potenzial für die Grundwasser- nutzung, insgesamt kein erheb- liches Konfliktpotenzial wegen der geringen Gebietsgröße	Beschränkung des Flächenbedarfs und damit der Versiegelungsflächen auf das unbedingt notwendige Maß, durch Erhaltung von Niederschlags- versickerungsflächen für die Grundwasserbildung, Berücksich- tigung der naturnahen Versickerung von unbelastetem Niederschlags- wasser von neu versiegelten Flächen in der verbindlichen Bauleitplanung zu empfehlen

Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
Klima / Luft	Laut Klimatopkarte des Regionalverbandes Saarbrücken liegt das Plangebiet in einem gering belasteten Siedlungsklimatop mit gutem Luftaustausch aufgrund nur lockerer Bebauung, die mit Gehölzen bewachsenen Böschungen südlich des Plangebietes gehören zu einem Waldklimatop, Gebiet ohne besondere geländeklimatische Funktion, wie z. B. Kaltluftentstehungsgebiet mit hochaktiver Ausgleichsfunktion	keine erheblichen negativen Auswirkungen durch mögliche Bebauung zu erwarten, aufgrund der geringen Flächengröße sowie der in der Umgebung verbleibenden offenen Strukturen, die weiterhin eine ausreichende Durchlüftung des Gebietes gewährleisten	Gewährleistung einer ausreichenden Durchlüftung und Durchgrünung des zukünftig mit Wohngebäuden bebauten Gebietes durch Beschränkung der Bebauung und grünordnerische Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Landschaft	Plangebiet eingebettet in eine alte Industrielandschaft mit fortschreitender Transformation von Industrie- zu Gewerbeflächen, Landschaftsstruktur im Bereich des Plangebietes ohne besonders herausragende Merkmale im Hinblick auf Schönheit, Vielfalt, Eigenart	Keine erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten, da Plangebiet relativ klein und sich die die neue Wohnbaufläche in die bereits vorhandene Bebauung entlang der Hausenstraße einfügt, Ortsrandbegrünung weiterhin durch mit Gehölzen bewachsene Böschung südlich des Plangebietes gewährleistet	Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzung von landschaftsangepassten Gebäudehöhen und Baufenstern, sowie Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen zur Einbindung des geplanten neuen Wohngebietes in die umgebende Landschaft zu empfehlen
Kultur- und Sachgüter	Laut Mitteilung des Landesdenkmalamtes wird im Bereich des Plangebietes die spätmittelalterliche und schon vor	Erhebliches Konfliktpotenzial hinsichtlich Kulturgütern möglich, falls bei Erdarbeiten Reste des bisher nicht konkret lokalisierten Boden-	Im Vorfeld von Erdarbeiten Einholung des Einvernehmens der Landesdenkmalbehörde gemäß Landesdenkmalgesetz, geeignete

Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
	<p>1500 untergegangene Dorfwüstung Hermannshausen vermutet, diese Bodendenkmal ist jedoch bisher nicht lokalisiert, örtliche verbrachte Kleingärten kein bedeutsames wirtschaftliches Sachgut</p>	<p>denkmals Wüstung Hermannshausen offengelegt werden, Konflikt jedoch durch Sondierungen im Vorfeld von Erdarbeiten und gegebenenfalls konservatorische Sicherung und Dokumentation von Funden zu lösen, kein erheblicher Konfliktpotenzial hinsichtlich Sachgütern</p>	<p>Maßnahmen dazu sind Sondierungen zu Denkmalerkenntnis, eventuell präventive Ausgrabungen, archäologische Sicherung und Dokumentation von Befunden, keine Maßnahmen für Sachgüter erforderlich</p>
Mensch	<p>Plangebiet im Randbereich eines Störfallbetriebs gemäß Seveso III Richtlinie (Ammoniak-Lagerung am Kraftwerk Fenne), gemäß gutachterlicher Stellungnahme geplante Wohnbebauung jedoch keine schutzbedürftige Nutzung, näher Erläuterungen dazu der Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan der Mittelstadt Völklingen zu entnehmen, Plangebiet ohne besondere Erholungsfunktion oder-qualität wegen fehlender Erschließung sowie Vorbelastungen durch bestehende Straße, Wohnbebauung und gewerbliche Nutzungen in der Umgebung,</p>	<p>Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch Lärmemissionen des unmittelbar benachbarten Spiel- und Bolzplatzes möglich, jedoch dieser bereits im Bestand in die benachbarte Wohnbebauung integriert</p>	<p>Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen auf der Planungsebene des Bebauungsplans zu empfehlen, um die Koexistenz der verschiedenen Nutzungen zu fördern, dazu auch städtische Regelungen zu Nutzungszeiten des Spiel- und Bolzplatzes sowie Berücksichtigung der Verhältnisse bei der Planung und Ausführung neuer Wohngebäude sinnvoll</p>

Schutzgüter	Bestandslage	Erwartetes Konfliktpotential / Auswirkungen	Maßnahmen
	Spiel- und Bolzplatz im östlicher Plangebiet mit örtlicher Bedeutung für die Freizeitgestaltung		
Wechselwirkungen	Keine außer landschaftsimmanenten Wechselwirkungen bekannt	keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen durch Wechselwirkungen zu erwarten	Keine zusätzlichen Maßnahmen aufgrund von Wechselwirkungen erforderlich

Natur und Landschaft	Situation	Kompensation	Maßnahmen
Eingriff nach Saarländischem Naturschutzgesetz (SNG)	Darstellung der verbrachten Kleingärten mit Gehölzen als „Grünfläche“	Durch Umwandlung der bisherigen FNP-Darstellung zu „Wohnbaufläche“ werden Bodenversiegelungen durch Bebauung ermöglicht, Ausgleichserfordernis für den zu erwartenden Verlust von Grünflächen und Gehölzen infolge Neuversiegelung, jedoch keine biotop- oder artenschutzrechtlich begründete Notwendigkeit für funktionale Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten	Minimierung der Versiegelung auf das unbedingt notwendige Ausmaß, Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zur Minimierung des Eingriffes, Notwendigkeit von externen Kompensationsmaßnahmen zu erwarten, dazu hält beispielsweise der Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken verschiedene geeignete Maßnahmenflächenvorschläge im ausreichenden Umfang bereit

## *2.2 Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nicht-Durchführung des Planvorhabens*

Bei Durchführung der Planung ist unter Berücksichtigung der vorgestellten möglichen Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit den oben vorgestellten Auswirkungen zu rechnen. Bei Nichtdurchführung der Planung werden die bestehenden, aktuell verbrachten Kleingärten unter Umständen kurz bis mittelfristig wieder genutzt werden, so dass ihre bisherigen Lebensraumfunktionen fortbestehen. Es ist nicht bekannt, inwieweit die aktuelle Verbrachung der Gärten auf die geplante Wohnbebauung zurückzuführen ist oder unabhängig davon erfolgte. Insofern ist bei Nichtdurchführung des Planvorhabens auch eine weitere Verbrachung der Gärten mit fortschreitender Gehölzsukzession möglich, so dass sich mittel bis langfristig ein geschlossener Gehölzbestand auf den Flächen entwickelt. Im östlichen Plangebiet ist mit einer Fortführung der bestehenden Spiel- und Bolzplatznutzung zu rechnen, unabhängig von der Durchführung oder Nichtdurchführung der Planung.

## *2.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Bilanzierung)*

Die Änderung der Flächennutzungsplandarstellung von „Grünfläche“ zu „Wohnbaufläche“ bedingt die Vorbereitung neuer, zusätzlicher Eingriffe in Natur und Landschaft durch Bebauung oder sonstige Flächenversiegelungen. Davon werden insbesondere bisherige Kleingartenflächen mit ruderalen Gras- und Staudenfluren sowie diverse Gebüsche, Hecken und Baumreihen betroffen sein. Vor allem für die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, ist deshalb durch den Verlust bisher bewachsener Bodenflächen mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Ein Teil dieser Eingriffe kann direkt vor Ort mit Hilfe von grünordnerischen Festsetzungen für die gärtnerische Gestaltung nicht überbauten Baugrundstücke kompensiert werden. Durch solche Festsetzungen zur Grundstückseingrünung ist es möglich, den Eingriff ins Landschaftsbild weitgehend zu kompensieren, ohne dass erhebliche Eingriffe für dieses Schutzgut infolge neuer Bebauung zurückbleiben. Die aufgrund der geringen Gebietsgröße nur geringfügigen Eingriffe in den Wasserhaushalt infolge neuer Flächenversiegelungen lassen sich durch die Förderung der Niederschlagsversickerung vermeiden oder minimieren.

Auswirkungen auf noch verborgene Kulturgüter könnten durch das Planvorhaben initiiert werden, denn im Bereich des Plangebietes wird der Standort der mittelalterlichen Dorfwüstung Hermannshausen vermutet. Durch die gesetzlich vorgeschriebene Einbindung des Landesdenkmalamtes in die konkrete Planumsetzung mit Sondierungen im Vorfeld von Bodenarbeiten und gegebenenfalls konservatorischer Sicherung und Dokumentation möglicher Funde ist dieser potentielle Konflikt jedoch auszuräumen. Auswirkungen kann das Planvorhaben auch auf das Wohlbefinden des Schutzgutes Mensch hervorrufen. Im Plangebiet ist die Errichtung von Wohngebäuden vorgesehen. Allerdings existiert im östlichen Plangebiet und darüber hinaus ein Spiel- und Bolzplatz, von dem Lärmemissionen auf die neuen Wohnungen einwirken können. Deshalb müssen bei der Planung und der baulichen Ausführung der neuen Wohngebäude Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden um diese Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß zu minimieren.

Die Auswirkungen der Planung auf die übrigen Natur- und Sachgüter sind vernachlässigbar gering. Die geplanten erheblichen Eingriffe in den Naturhaushalt können

auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung grundsätzlich durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen deutlich reduziert und durch sachgerechte Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden.

#### *2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten*

Die vorgesehene Flächennutzungsplanteiländerung erfolgt auf Wunsch der Mittelstadt Völklingen, die der Nachfrage nach der Schaffung von neuem Wohnraum durch eine sogenannte Nachverdichtung entlang bereits erschlossener Straßen nachkommen möchte. Die Auswahl des Standortes beruht neben der bestehenden Erschließungsstraße auch auf der Vermeidung flächenbezogen größerer Eingriffe durch die Erschließung neuer Wohnbauflächen in der freien Landschaft. Sicherlich lassen sich in der Mittelstadt Völklingen weitere Baulücken und Grünflächen an bereits erschlossenen Straßen finden, die zukünftig ebenfalls für eine Nahverdichtung in Frage kommen. Ein grundsätzlicher Vorteil solcher Flächen gegenüber dem ausgewählten Standort ist jedoch nicht bekannt.

### **3 Zusätzliche Angaben**

#### *3.1 Technische Verfahren in der Umweltprüfung, technische Lücken, fehlende Kenntnisse*

Die umweltrelevanten Schutz- und Sachgüter sind in der Umweltprüfung verbalargumentativ analysiert und bewertet worden. Die Sachkenntnisse über die örtlichen Verhältnisse sind hinreichend bekannt, auch aufgrund eines Umweltberichtes für die verbindliche Bauleitplanung, der eine Biototypenerfassung im Gelände und Betrachtung der sonstigen Schutzgüter im Bereich des Plangebietes umfasst. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse liegen nicht vor.

#### *3.2 Überwachungsmaßnahmen*

Überwachungsmaßnahmen sind gegebenenfalls im Zuge der verbindlichen Festlegung der Kompensations- und sonstigen Maßnahmen festzusetzen. Sie sollen überprüfen, ob die angestrebten Ausgleichsziele zeitgerecht erreicht werden oder ob im Einzelfall Schutz- oder Minimierungsmaßnahmen wirken.

Überwachungsmaßnahmen werden aller Voraussicht nach im Bereich des Plangebietes nicht erforderlich werden, da dort nicht mit der Festsetzung von sensiblen, störanfälligen Kompensationsmaßnahmen zu rechnen ist. Zur Verwirklichung der im Flächennutzungsplan neu ausgewiesenen „Wohnbaufläche“ ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung das Erfordernis gebietsexterner Kompensationsmaßnahmen wahrscheinlich. Entsprechend kann auch erst auf dieser Planungsebene über die Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen für diese noch unbekanntes Maßnahmen entschieden werden.

#### 4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung des Flächennutzungsplans an der Hausenstraße in Völklingen-Fürstenhausen betrifft verbrachte Kleingärten mit verschiedenen Gehölzen. Im Osten erfasst das Plangebiet kleinflächig auch Teile eines Spiel- und Bolzplatzes, dessen Gelände ansonsten bereits als „Wohnbaufläche“ im Flächennutzungsplan ausgewiesen ist. Das nur ca. 0,6 ha große Plangebiet war bisher als „Grünlandfläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Zukünftig soll diese Fläche als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen werden. Die Mittelstadt Völklingen möchte dort die Errichtung von Wohngebäuden ermöglichen, um den Bedarf an Wohnraum abdecken zu können. Die Standortauswahl wird zudem durch die bereits vorhandene Erschließung begünstigt, so dass es sich um eine Nahverdichtung der Wohnbebauung zu Gunsten der Schonung des Landschaftsverbrauchs in der freien Landschaft handelt.

Die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen Kleingartenbrachen mit teils ruderalen Staudenfluren, Wiesenbrachen ähnlichen Flächen sowie diversen Gebüsch, Hecken und Baumreihen, die das Gebiet strukturieren. Somit bietet es verschiedenen ortsrantypischen Vogelarten, Kleinsäugetern sowie Insekten einen Lebensraum. Nachweise von artenschutzrechtlich besonders zu beachtenden Arten liegen allerdings nicht vor. Im Zuge der vorgesehenen Neuausweisung einer „Wohnbaufläche“ ist zukünftig in Folge der Bebauung mit einem weitgehenden Wegfall der bisherigen Vegetationsflächen zu rechnen. Vorkommen von markanten Gehölzen oder Vegetationsflächen, deren Erhalt zwingend geboten ist, bestehen nicht. Die mit der Bebauung des Gebietes einhergehenden Flächenversiegelungen verursachen Eingriffe in Natur und Landschaft, die auszugleichen sind. Abhängig vom Ausmaß der Eingriffe werden dafür aller Voraussicht nach auch gebietsexterne Kompensationsmaßnahmen erforderlich sein.

Innerhalb des Gebietes ist vor allem durch den Verlust bisher mit Gras- und Staudenfluren sowie Gehölzen bewachsen Bodenflächen mit erheblichen Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden sowie Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu rechnen. Ein Teil dieser Eingriffe kann direkt vor Ort durch grünordnerische Festsetzungen für die Gestaltung der nicht überbauten Teile des Plangebietes kompensiert werden. Durch solche Festsetzungen zur Durchgrünung der „Wohnbaufläche“ sowie zur Ortsrandeingrünung ist es möglich, den Eingriff ins Landschaftsbild weitgehend zu kompensieren, ohne dass erhebliche Eingriffe für dieses Schutzgut infolge der Umgestaltung zurückbleiben. Auch erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Klima und Lufthygiene können durch solche Maßnahmen vermieden werden. Die vergleichsweise geringfügigen Eingriffe in den Wasserhaushalt in Folge neuer Flächenversiegelungen lassen sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzung und Förderung der Versickerung von Niederschlagswasser versiegelter Flächen vermeiden oder minimieren, so dass für dieses Schutzgut kein erheblicher Eingriff zu erwarten ist.

Das Planvorhaben könnte erhebliche Eingriffe auf Kulturgüter ausüben, denn im Bereich des Plangebietes vermutet das Landesdenkmalamt die Lage der noch nicht konkret lokalisierten mittelalterlichen Dorfwüstung Hermannshausen (Bodendenkmal). Allerdings lässt sich dieser erhebliche Eingriff vermeiden, indem das Landesdenkmal frühzeitig in die Planung von Erdarbeiten eingebunden wird, so

dass zuvor Sondierungen durchgeführt und gegebenenfalls Funde gesichert und dokumentiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen sind auch vorab nicht für das Schutzgut Mensch im Zuge der Planumsetzung auszuschließen. Die Bewohner der neu geplanten Wohnhäuser könnten Lärmemissionen ausgesetzt sein, die von dem östlich benachbarten Spiel- und Bolzplatz ausgehen. Diese potenzielle Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch lässt sich jedoch vermeiden, indem bei der Planung und baulichen Ausführung der neuen Wohngebäude Lärmschutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Für Sachgüter oder sonstige Schutzgüter sind in Folge der Planung keine erheblichen Eingriffe zu erwarten.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass alle durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitenden erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich im Naturraum kompensiert werden können. Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte, die der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor.

## **Zusammenfassende Erklärung gem. §6a BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans in der Mittelstadt Völklingen im Bereich „Hausenstraße“**

### **Gliederung**

- I. Vorbemerkung**
- II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**
- III. Ablauf des Planungsverfahrens**
- IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**
- VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen**

#### **I. Vorbemerkung**

Die zusammenfassende Erklärung gem. §6a BauGB ist eine Übersicht über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen dieser Plan anderen Alternativen vorgezogen wurde.

#### **II. Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung**

Die Teiländerung verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung eines allgemeinen Wohngebietes mit ca. 60 Grundstücken auf dem Gelände eines ehemaligen Hallen und Freibades zu schaffen. In diesem in Zuge soll das seit mittlerweile über 10 Jahren ungenutzte Areal einer neuen, dem bestehenden Siedlungskontext angemessenen Nutzung zugeführt werden.

#### **III. Ablauf des Planungsverfahrens**

Mit Stadtratsbeschluss vom **24.01.2019** hat die Mittelstadt Völklingen die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hausenstraße“ beantragt. Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken wurde am **01.02.2019** über den Antrag der Mittelstadt Völklingen zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Hausenstraße“ unterrichtet.

Die Bürger wurden von dieser Änderung im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnpark Hausenstraße“ der Mittelstadt Völklingen durch Auslegung vom 14.01.2019 bis einschließlich 01.02.2019 frühzeitig unterrichtet (§3 Abs. 1 BauGB). Die Unterrichtung wurde am **09.01.2019** ortsüblich bekannt gemacht.

Parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig unterrichtet (§4 Abs. 1 BauGB) und aufgefordert, sich insbesondere zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung vom **22.02.2019** bis **22.03.2019** zu äußern.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **10.05.2019** den Entwurf und die öffentliche Auslegung dieser Änderung (§3 Abs. 2 BauGB) beschlossen. Dieser Entwurf hat mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen vom **29.07.2019** bis einschließlich **30.08.2019** öffentlich ausgelegt (§3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am **20.07.2019** ortsüblich bekannt gemacht (§3 Abs.2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom **24.07.2019** um Stellungnahme in der angegebenen Frist bis zum **30.08.2019** gebeten (§4 Abs. 2 BauGB).

Über die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie über die während der öffentlichen Auslegung gemäß §3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen hat der Kooperationsrat des Regionalverbandes im Rahmen der Abwägung zum Planbeschluss am **25.10.2019** entschieden.

Der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken hat am **25.10.2019** die Änderung des Flächennutzungsplans „Hausenstraße“ beschlossen.

#### **IV. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der im parallelen Bebauungsplanverfahren der Mittelstadt Völklingen durchgeführten **frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung** (§3 Abs. 1 BauGB) wurden nach Angaben der Gemeinde keine Bedenken geäußert.

Im Rahmen der **frühzeitigen Behördenbeteiligung** (§4 Abs. 1 BauGB) wurden folgende Stellungnahmen durch Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange eingereicht:

Das **Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz** teilt mit, dass

- im vorliegenden Verfahren seltene Böden oder solche mit Archivfunktion, hohem Funktionserfüllungsgrad oder hoher Empfindlichkeit nicht anstehen, daher auf eine Bodenfunktionsbewertung verzichtet werden kann,
- (vor dem Hintergrund einer potentiell erhöhten Schadstoffbelastung von Oberböden langjährig als Kleingärten genutzter Flächen) bislang keine Aussagen zu stofflichen Bodenvorbelastungen in der Begründung enthalten sind,
- bei der Planung um Berücksichtigung bodenspezifischer bauzeitlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie
- um Ergänzung textlicher Hinweise zum fachgerechten und schonenden Umgang mit dem Schutzgut Boden im Entwurf zur FNP-Änderung gebeten wird,
- schließlich das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich keine Einträge aufweist, dieses jedoch keinen Anspruch auf

Vollständigkeit erhebt, wodurch schädliche Bodenveränderungen nicht auszuschließen sind, insb. da

- der Planbereich des Vorhabens direkt südlich an eine teilsanierte Altlastfläche angrenzt (VK\_6568, ehem. Kokerei Fürstenhausen), wodurch eine gewisse Gefährdung durch kokereistämmige Schadstoffe nicht auszuschließen sei; bestehende oder sich ergebende Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderung unterliegen gem. §2 (1) SBodSchG der Informationspflicht ggü. dem Landesamt als untere Bodenschutzbehörde.

Das **Landesdenkmalamt** weist auf eine im Bereich der Planungsabsicht vermutete spätmittelalterliche Dorfwüstung (Hermannshausen) hin und schließt bei Eingriffen in bisher unberührtes Erdreich eine Aufdeckung von Resten des Bodendenkmales nicht aus. Dadurch seien sämtliche Erdarbeiten im Plangebiet gem. SDSchG genehmigungspflichtig und für alle genehmigungspflichtigen Gebäude das Einvernehmen mit dem Landesamt herzustellen. Dieses sei nur durch präventive archäologisch geleitete Ausgrabungen vor Beginn von Erdarbeiten zu erreichen.

Die **Landesplanungsbehörde** bemerkt, dass das Planvorhaben unmittelbar an ein festgelegtes Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) angrenzt, wodurch die störungsanfällige Nutzung „Wohnen“ an eine gesicherte, landesweit bedeutsame Industrie- und Gewerbefläche „heranrückt“. Die vorliegende Bauleitplanung dürfe die Zielsetzung des angrenzenden Vorranggebietes nicht konterkarieren. Inwieweit sie mit den relevanten Vorgaben in Einklang steht, sei in der Begründung darzulegen.

Das **Oberbergamt** des Saarlandes teilt mit, dass sich das Plangebiet im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet, ein potenzieller ehemaliger Abbau aufgrund nicht vorliegender Unterlagen jedoch nicht bestätigt werden könne, weshalb empfohlen wird, bei Ausschachtungsarbeiten auf entsprechende Anzeichen alten Bergbaus zu achten und ggf. mitzuteilen. Die ebenfalls durch das Oberbergamt übermittelte Stellungnahme der **RAG Montan Immobilien GmbH** weist demgegenüber darauf hin, dass das Plangebiet sowohl über tagesnahe Abbau des 19. Jahrhundert liegt - und vermutlich das sog. Ausgehende durch den Planbereich verläuft - als auch bergbaulichen Einwirkungen des bis 2004 geführten Abbaus des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal unterlag, dessen Einwirkungen jedoch beendet sind. Ebenso wird auf das im östlichen Bereich des Plangebietes vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung sowie mehrere im Umfeld befindliche Naturgasaustrittsstellen hingewiesen. Zudem befinden sich zwei 65kV-Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG am westlichen Rand der Planungsabsicht, welche jedoch außer Betrieb sind. Dennoch wird bei baulichen Maßnahmen im gekennzeichneten Bereich um Anfrage bei der RAG gebeten.

Die **STEAG GmbH** als Betreiber des Kraftwerkes Fenne erklärt, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes für das Kraftwerk Fenne als Störfallbetrieb liegt, der *spezifische Achtungsabstand* bezogen auf das dort befindliche Ammoniaklager 625m beträgt, das Plangebiet sich mit von Seiten der STEAG geschätzten 520m Abstand somit deutlich innerhalb dieses Bereiches befindet. Eine Ansiedlung von Wohngebäuden sollte innerhalb des Achtungsabstandes vermieden werden. Sollte der Nachweis über die Verträglichkeit des Vorhabens durch ein Sachverständigengutachten gem. §29b BImSchG erbracht werden, bittet die STEAG um entsprechende Mitteilung der Ergebnisse.

Auch die **Landesplanungsbehörde** weist auf die Lage des Plangebietes innerhalb des genannten Achtungsabstandes hin und verweist auf eine Beteiligung der relevanten Träger öffentlicher Belange (STEAG GmbH, Bergamt Saarbrücken).

Das **Bergamt Saarbrücken** als für Störfallbetriebe zuständige Immissions-schutzbehörde wurde im o.g. Zusammenhang über das Oberbergamt des Saarlandes im vorliegenden FNP-

Änderungsverfahren beteiligt, hat bislang jedoch noch keine Stellungnahme übermittelt. Im Rahmen des parallel geführten B-Plan-Aufstellungsverfahrens teilt es jedoch mit, dass das Vorhaben – aufgrund seiner Lage innerhalb des sog. *allgemeinen Achtungsabstandes* von 2200m gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 LBO um das Kraftwerk Fenne als Störfallanlage - einer weitergehenden Prüfung durch das Bergamt selbst als zuständige Immissionsschutzbehörde bedarf. Das Vorhaben befände sich ferner zudem innerhalb des *spezifischen Achtungsabstandes* von 625m zu dem auf dem Kraftwerksgelände befindlichen Ammoniaklager, das Vorhaben selbst gelte gem. der EU-Richtlinie 2012/18/EU zur *Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen* als schutzwürdig. Das Abstandsgebot gelte grundsätzlich dann, „...wenn bei einer städtebaulichen Entwicklung im Umfeld von Störfallanlagen mit einer signifikanten Risikoerhöhung in Bezug auf die Entstehung oder die Folgen schwerer Unfälle gerechnet werden muss“. In diesem Fall sei eine weitergehende Begutachtung durch einen Sachverständigen erforderlich, der zu prüfen habe, ob die Planungsabsicht innerhalb des sog. *angemessenen Abstandes* liegt. Sollte dies der Fall sein, wäre vom Sachverständigen weitergehend die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der störfallrechtlichen Anforderungen bzw. zur Gefahrenabwehr geeignete Maßnahmen zu prüfen. Eine abschließende Stellungnahme des Bergamtes könne in diesem Zusammenhang erst bei Vorlage einer entsprechenden gutachterlichen Stellungnahme erfolgen.

Die **STEAG New Energies GmbH** weist schließlich auf vom Unternehmen betriebene Telekommunikationsleitungen im westlichen Teil des Planbereiches hin.

Im Rahmen der **öffentlichen Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB** wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB** haben die Behörden teilweise die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Stellungnahmen bekräftigt.

Die **Creos Deutschland GmbH** weist auf drei im Planbereich verlaufende Mittelspannungskabel des Unternehmens, zu Diesen einzuhaltende Schutzabstände und die erforderliche Vor-Ort-Einweisung bei Baumaßnahmen hin.

Von Seiten des **Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz** bestehen - nach zahlreichen Hinweisen im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung - nunmehr keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das **Landesdenkmalamt** teilt - nach Hinweisen auf das mögliche Vorliegen eines Bodendenkmals im Bereich der Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung - nun mit, dass nach heutigem Kenntnisstand Bau- und Bodendenkmäler von der vorliegenden Planung nicht betroffen sind. Ein Hinweis in den textlichen Planfestsetzungen in Bezug auf die Anzeigepflicht von Bodenfunden (gem. §16 Abs.1 SDSchG) sowie das damit in Verbindung stehende Veränderungsgebot (§16 Abs.2 SDSchG) wird von Seiten des Landesamtes angeregt.

Die **Landesplanungsbehörde** bemerkt wiederholt, dass das Planvorhaben unmittelbar an ein festgelegtes Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG) angrenzt, wodurch die störungsanfällige Nutzung „Wohnen“ an eine gesicherte, landesweit bedeutsame Industrie- und Gewerbefläche „heranrückt“. Die vorliegende Bauleitplanung dürfe die Zielsetzung des angrenzenden Vorranggebietes nicht konterkarieren. Inwieweit sie mit den relevanten Vorgaben in Einklang steht, sei in der Begründung darzulegen.

Das **Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Abteilung D: Naturschutz, Forsten** stellt fest, dass sich im Bereich der vorliegenden FNP-Änderungsabsicht kein Wald im Sinne des Waldgesetzes befindet, insofern Belange der Forstwirtschaft nicht betroffen seien.

Das **Oberbergamt** des Saarlandes verweist auf die Gültigkeit seiner Stellungnahme aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren, in der dieses mitteilte, dass sich das Plangebiet im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet, ein potenzieller ehemaliger Abbau aufgrund nicht vorliegender Unterlagen jedoch nicht bestätigt werden könne, weshalb empfohlen wird, bei Ausschachtungsarbeiten auf entsprechende Anzeichen alten Bergbaus zu achten und ggf. mitzuteilen.

Die ebenfalls – bereits im frühzeitigen Beteiligungsverfahren - durch das Oberbergamt übermittelte Stellungnahme der **RAG Montan Immobilien GmbH** weist demgegenüber darauf hin, dass das Plangebiet sowohl über tagesnahe Abbau des 19. Jahrhundert liegt – und vermutlich das sog. Ausgehende durch den Planbereich verläuft - als auch bergbaulichen Einwirkungen des bis 2004 geführten Abbaus des ehemaligen Bergwerks Warndt / Luisenthal unterlag, dessen Einwirkung jedoch beendet sind. Ebenso wird auf das im östlichen Bereich des Plangebietes vermutliche Ausgehende einer tektonischen Störung sowie mehrere im Umfeld befindliche Naturgasaustrittsstellen hingewiesen. Zudem befinden sich zwei 65kV-Energieleitungen und eine Fernmeldeleitung im Eigentum der RAG am westlichen Rand der Planungsabsicht, welche jedoch außer Betrieb sind. Dennoch wird bei baulichen Maßnahmen im gekennzeichneten Bereich um Anfrage bei der RAG gebeten.

Die **STEAG New Energies GmbH** weist auf vom Unternehmen betriebene Telekommunikationsleitungen im westlichen Teil des Planbereiches hin und bittet um die rechtzeitige Vereinbarung eines örtlichen Einweisungstermins vor Maßnahmenbeginn.

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass sich das Plangebiet innerhalb des sog. Achtungsabstandes zum Kraftwerk Fenne als Störfallbetrieb befindet, wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung von der **STEAG GmbH** als Kraftwerksbetreiber sowie dem **Bergamt Saarbrücken** als für Störfallbetriebe zuständige Aufsichtsbehörde die Erbringung des Nachweises über die Verträglichkeit des Vorhabens durch ein Sachverständigengutachten gem. §29b BImSchG sowie eine entsprechende Mitteilung über dessen Ergebnisse gefordert.

Nachdem der geforderte gutachterliche Nachweis erbracht und – u.a. im Zuge des hier beschriebenen Beteiligungsverfahrens auf FNP-Ebene – den beiden genannten Trägern öffentlicher Belange übermittelt wurde, teilt das **Bergamt Saarbrücken** nun mit, dass bei Einhaltung der in den Planungsunterlagen beschriebenen planungsrechtlichen Beschränkungen (hier: insb. keine wesentliche Erhöhung der Wohnfläche sowie Personenzahl innerhalb einer bereits bestehenden „Gemengelage“ im Achtungsbereich zum Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne) sich insgesamt das Risiko im Störfall durch das Kraftwerk nicht wesentlich erhöht, Einwände des Bergamtes als zuständige Aufsichtsbehörde nicht geltend gemacht werden. Die **STEAG GmbH** hat demgegenüber keine weitere Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 2 BauGB abgegeben.

Darüber hinaus wurden keine Stellungnahmen eingereicht, die inhaltlich die bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung geäußerten Anmerkungen und Bedenken erweitern.

## V. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Änderung und Darstellung des FNP bedingt eine vorbereitende Planung, die einen Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Eine **Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt auf Ebene der Bebauungsplanung.**

Für die zu prognostizierenden Umweltauswirkungen durch die vorgesehene Teiländerung des Flächennutzungsplans sind die Ergebnisse der Umweltprüfung, die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Wohnpark Hausenstraße" durchgeführt wurden überwiegend zu speziell auf die verbindliche Bauleitplanung ausgerichtet. Die Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplan-Teiländerung in Bezug auf die jeweiligen Schutzgüter können jedoch wie folgt zusammengefasst werden:

Das Plangebiet befindet sich im Randbereich eines Störfallbetriebes gemäß SEVESO III Richtlinie. Gemäß einer in diesem Zusammenhang vorliegenden gutachterlichen Stellungnahme handelt es sich bei dem Vorhaben aufgrund der anzunehmenden Personenzahl jedoch nicht um ein „benachbartes Schutzobjekt“ gem. BImSchG. Aus Sicht der Flächennutzungsplanung sind in diesem Zusammenhang demnach keine erheblichen Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der geplanten Wohnnutzung durch Lärmemissionen des unmittelbar benachbarten Spiel- und Bolzplatzes sind möglich, Dieser ist jedoch bereits im Bestand in die benachbarte Wohnbebauung integriert. Die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen sind auf der Ebene der Bebauungsplanung zu empfehlen. Eine besondere Erholungsfunktion bzw. Qualität ist im Planungsbereich aktuell ebenso nicht vorhanden.

In Bezug auf das **Schutzgut Geologie und Boden** ist überwiegend ein Verlust von anthropogen überprägten, jedoch belebten Bodenflächen durch Überbauung zu erwarten. Der trotz der relativ geringen Gebietsgröße entstehende Konflikt ist durch Festsetzungen auf Ebene des Bebauungsplanes zu lösen (Beschränkung von Neuversiegelungen auf das notwendige Maß und möglichst Aufwertung der Bodeneigenschaften und –funktionen im Bereich der Ausgleichsflächen).

Die im Bereich des **Schutzgutes Wasser** auftretenden Auswirkungen durch die Flächennutzungsplanteiländerung sind in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen. Insbesondere durch die geringe Gebietsgröße sind entsprechend nur geringfügige Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung durch zusätzliche Bodenversiegelungen zu erwarten. Für die Grundwassernutzung ist das Gebiet aus geologischen Gründen (Festgesteine von geringem Wasserleitvermögen) ohne große Bedeutung. Es besteht insgesamt kein erhebliches Konfliktpotenzial.

Gleiches gilt für das **Schutzgut Klima und Luft**. Trotz der zusätzlichen Bebauung gegenüber der Ausgangssituation bleibt aufgrund der geringen Flächengröße sowie der in der Umgebung verbleibenden offenen Strukturen weiterhin eine ausreichende Durchlüftung des Gebietes gewährleistet.

Durch die Planung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das **Stadt- und Landschaftsbild** zu erwarten, die nicht im Rahmen der nachfolgenden bauleitplanerischen Ebene durch konkrete grünordnerische Festsetzungen zur Ortsrandeingrünung bewältigt werden können. Die neue Wohnbaufläche fügt sich ebenso in die bereits bestehende Bebauung entlang der Hausenstraße ein; durch die südlich gelegene mit Gehölzen bewachsene Böschung wird eine Ortsrandbegrünung bereits grundlegend gewährleistet.

Im Bereich **Schutzgut des Naturhaushaltes bzw. der Arten und Biotope** ist aus Sicht der Flächennutzungsplanung ein erhebliches Konfliktpotenzial durch ermöglichten Lebensraumverlust für gehölz- und staudenflurgebundene Arten, insbesondere für Insekten, Vögel und

Kleinsäuger, artenschutzrechtliche Konflikte nicht grundsätzlich auszuschließen, es sind jedoch keine Vorkommen von artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten bekannt. Evtl. notwendige Maßnahmen sind wiederum auf der Planungsebene des Bebauungsplans zu ergreifen:

- Die Beschränkung des baulichen Flächenbedarfs auf das unbedingt notwendige Maß,
- die Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen zur Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und möglichen Grünflächen zur Entwicklung von naturraumgerechten siedlungstypischen Lebensräumen, insbesondere Gehölzpflanzungen.
- Die Vermeidung von Lebensraumverlusten durch Festsetzung von vitalen Gehölzen zum Erhalt, bezieht sich vornehmlich auf Bäume, die nicht von Bautätigkeiten oder Überbauung betroffen sind.

Dadurch ist ein Teilausgleich innerhalb des Plangebietes möglich. Ein Erfordernis von externen Kompensationsmaßnahmen ist zu erwarten, dazu sind ausreichende Maßnahmenvorschläge im Landschaftsplan dargestellt

Ein erhebliches Konfliktpotenzial im Bereich **Kulturgüter** ist nicht auszuschließen sofern bei Erdarbeiten Reste des bislang nicht konkret lokalisierten Bodendenkmals „Wüstung Hermannshausen“ im Bereich der Planung offengelegt würden. Ein möglicher Konflikt ist jedoch durch Sondierungen im Vorfeld von Erdarbeiten und gegebenenfalls konservatorische Sicherung und Dokumentation von Funden zu lösen.

Die Teiländerung des FNP im Bereich „Hausenstraße“ berücksichtigt Umweltbelange in erster Linie dahingehend, dass durch eine Entwicklung des Planbereiches, der sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Siedlung Fenne sowie entlang der Hausenstraße befindet eine Entwicklung im Außenbereich sowie dadurch u.U. notwendige zusätzliche Erschließungsmaßnahmen vermieden werden. Mit der Änderung des FNP wird die Planungsabsicht der Mittelstadt neue Wohnhäuser zu entwickeln räumlich auf ein bereits integriertes und teilvorgenutztes Gebiet gelenkt, wodurch eine Neuinanspruchnahme bislang naturnaher Flächen begrenzt werden kann. Zum konkreten Ausgleich der dennoch notwendigen Eingriffe stellt der Flächennutzungsplan für nachfolgende Planungsebenen zahlreiche geeignete Maßnahmenflächen dar.

## **VI. Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§3 Abs. 1 BauGB und §4 Abs. 1 BauGB) auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wurden von Seiten der Öffentlichkeit keine Bedenken bzw. Anregungen vorgetragen. Ebenso wurden im Rahmen der **öffentlichen Auslegung nach §3 Abs.2 BauGB** von Seiten der Öffentlichkeit keine Bedenken geäußert oder Anregungen vorgebracht.

Die Hinweise des **Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz** zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zum Umgang mit dem Schutzgut Boden wurden im Zuge des weiteren Verfahrens berücksichtigt, die Mitteilungspflicht bei auffallenden schädlichen Bodenveränderungen zielt auf nachfolgende Planungsebenen bzw. die konkrete bauliche Umsetzung des Vorhabens.

Der Anregung des **Landesdenkmalamtes**, auf die sich nach SDschG ergebenden Pflichten durch textliche Festsetzungen auf FNP-Ebene hinzuweisen, wird nicht gefolgt. Im FNP werden zwar bereits für das gesamte Verbandsgebiet bauliche Denkmäler und Denkmalensembles nachrichtlich gekennzeichnet, ein textlicher Hinweis zu den allgemein und grundsätzlich für jedes bauliche Vorhaben geltenden o.g. Verpflichtungen nach SDschG an einer bestimmten Stelle des Planungsraumes ist insb. aufgrund des Vorliegens zahlreicher weiterer – häufig nur vermutbarer – Bodendenkmäler nicht zielführend. Auf Ebene des Bebauungsplanes, der nur einen begrenzten Raumausschnitt überplant, wäre bei einer begründbaren Vermutung über das Vorhandensein eines Bodendenkmals eine solche textliche Festsetzung demgegenüber als Hinweis für die konkrete bauliche Umsetzungsebene zielführend.

Die Bemerkungen der **Landesplanung** zur Berücksichtigung der Ziele der Raumordnung im Zusammenhang mit dem angrenzenden Vorranggebiet für Gewerbe werden hinsichtlich eines ca. 50m betragenden Abstandes zum Vorranggebiet selbst sowie – nach Süden hin - aufgrund einer daran direkt angrenzend installierten 100m breiten PV-Freiflächen-Anlage innerhalb des Vorranggebiets selbst und der bereits bestehenden Belegungen angrenzender Flächen - bspw. der eher emissionsarmen Meeresfischzuchtanlage - in der Planung indirekt bereits berücksichtigt, da dadurch eine unmittelbar an das Plangebiet angrenzende emissionsstarke Industrieansiedlung hinsichtlich der o.g. bestehenden Nutzungen mittelfristig nicht zu erwarten ist. Dies wird auch in der Plan-Begründung dargelegt. Ebenso soll der Landesentwicklungsplan aktuell neu gefasst werden. Anhand des teilweise bereits vorliegenden LEP-Entwurfes soll das besagte bestehende Vorranggebiet räumlich verkleinert werden, so dass sich die Abstände zur vorliegenen Planungsabsicht teilweise zusätzlich erhöhen könnten. Die verbleibende erforderliche Anpassung im Sinne des Immissionsschutzes zielt auf die nachfolgenden Planungsebenen.

Die Hinweise des **Oberbergamtes** sowie der **RAG MI** zu ehemaligen Bergbautätigkeiten und deren Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen, im rechtswirksamen FNP wird die ehemalige bergbauliche Nutzung im Bereich des Vorhabens bereits nachrichtlich gekennzeichnet. Entsprechende bauliche Vorkehrungen sowie die Übermittlung potenziell festgestellter Auffälligkeiten sind jedoch erst auf nachfolgenden Planungsebenen ergreifbar bzw. im Zuge der baulichen Maßnahmen selbst möglich.

Die Angaben der **Creos Deutschland GmbH**, der **RAG Montan Immobilien GmbH** sowie der **STEAG New Energies GmbH** als Versorgungsunternehmen zu innerhalb des Plangebietes verlaufenden Strom- und sonstigen Infrastrukturleitungen zielen auf die nachfolgenden Planungsebenen, wo die konkrete Lage zu errichtender Gebäude festgesetzt und bauliche Maßnahmen durchgeführt werden.

Infolge der Mitteilungen der **STEAG GmbH** sowie des **Bergamtes Saarbrücken** aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren zu den o.g. Abstandsgeboten wurde bereits vor dem erneuten Beteiligungsverfahren ein gem. §29b BImSchG bekannt gegebener Sachverständiger mit der geforderten gutachterlichen Stellungnahme beauftragt. Dieser kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass

- sich das Plangebiet zwar am Rand des sog. *Achtungsabstandes* des Kraftwerksstandortes befindet,
- aufgrund der geplanten Wohnfläche und der anzunehmenden zusätzlichen Personenzahl hier nicht von einem benachbarten Schutzobjekt i.S.v. § 3 Abs. 5d BImSchG auszugehen sei,
- das Vorhaben aufgrund der bereits bestehenden Gemengelage nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Personenzahl innerhalb des Achtungsabstandes führe, wodurch sich keine Auswirkungen auf den Betriebsbereich des Kraftwerksstandortes ergeben,

- von einer Lage des Vorhabens außerhalb des geforderten *angemessenen Sicherheitsabstandes* zum Betriebsbereich des Kraftwerkes Fenne auszugehen sei.

Durch die geforderte Übermittlung dieser gutachterlichen Stellungnahme an die o.g. Träger öffentlicher Belange konnten deren vormals geäußerten Bedenken ausgeräumt werden.

## VII. Berücksichtigung von Planungsalternativen

Die Flächennutzungsplanänderung bezieht sich auf ein konkretes Vorhaben auf einer dafür besonders geeigneten Fläche. Die besondere Eignung ergibt sich aus der kleinteiligen Lage des Gebietes innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortslage des Stadtteiles Fenne. Aufgrund der bereits durch die Wohnnutzung geprägten Umgebung des Areals sowie eine notwendige verkehrliche Erschließung über ebenso geprägte innerörtliche Straßen ist die zukünftige Nutzung des Geländes als Wohngebiet sinnvoll und Diese im Zusammenhang mit dem Ziel der Mittelstadt Völklingen neuen Wohnraum zu entwickeln gegenüber anderen, noch unentwickelten naturnahen Flächen zu priorisieren.